

## OLG entscheidet: Koblenzer Brauerei darf weiter mit dem Begriff "Stubbi" werben

**Koblenz - Die Koblenzer Brauerei darf weiter mit der Bezeichnung „Stubbi“ für ihre Getränke in den typischen Bierflaschen werben. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz jetzt entschieden und damit die vorausgegangene Urteil des Landgerichts bestätigt. Die Bitburger Braugruppe, die Inhaberin der Marke „Stubbi“ (in Großbuchstaben) ist, hatte die Unterlassung einer Werbung der „Koblenzer“ mit der Formulierung „Probieren Sie das neue Koblenzer Radler in der Stubbi-Flasche“ verlangt und ist damit nun auf dem Klageweg gescheitert.**



Eine typische Stubbiflasche  
CHRISTOPHER RYNIÓ/FOTOLIA

Wie das OLG nun mitteilt, wird bei der angesprochenen Werbung der Begriff „Stubbi“ nicht als Marke verwendet, sondern lediglich als beschreibender Hinweis auf die abgefüllte Menge und die Flaschenform. „Dies gilt jedenfalls in der Region Koblenz, in der viele von der Werbung angesprochene Verbraucherinnen und Verbraucher den Begriff ‚Stubbi‘ nicht einer bestimmten Biersorte zuordnen, sondern als umgangssprachliche Bezeichnung für eine charakteristische Flaschenform verstehen“, schreibt das OLG in der [Mitteilung zur Entscheidung des 6. Zivilsenats vom 20. Dezember](#) (Aktenzeichen 6 W 615/12).

Das OLG bezieht sich auf die Vorschrift des § 23 Nr. 2 des Markengesetzes, die allen Wirtschaftsteilnehmern die Möglichkeit erhalten soll, beschreibende Angaben zur Bezeichnung von Merkmalen ihrer Waren oder Dienstleistungen zu verwenden. In diesem Sinne stehe im Koblenzer Raum eben „Stubbi“ für die bauchige 0,33-Liter-Flasche, die [in Fachkreisen als „Steinie“ bezeichnet wird](#) und für die auch etwa in Hamburg der Begriff „Knolle“ kursiert.

Folglich werde laut OLG der Begriff „Stubbi“ in weiten Teilen des Verbreitungsgebiets der Koblenzer Brauerei seit Jahrzehnten als Inbegriff für genau diese Flaschenform verstanden, nicht dagegen als Hinweis auf die Herkunft des darin abgefüllten Bieres. Die Beschreibung sei insbesondere bereits lange geläufig, bevor die Klägerin ihn [im Jahre 2001 habe markenmäßig in der Schreibweise mit Großbuchstaben schützen lassen](#). Zudem werde die Flaschenform seit Jahrzehnten von der Klägerin und zahlreichen anderen Brauereien genutzt.

Letztlich verstoße die beschreibende Benutzung der Marke der Klägerin durch die Beklagten auch nicht gegen die guten Sitten. Die Verwendung des Begriffes beeinträchtige insbesondere die Klägerin nicht derart schwer in ihren geschäftlichen Interessen, dass dies die lediglich beschreibende Verwendung durch die Beklagte verbieten müsse. Die Beklagte informiere ihre Kunden nur über die Flaschenform und greife den guten Ruf der Marke der Klägerin dabei nicht an, informiert das OLG über sein Urteil.



### Das könnte Sie auch interessieren



#### Mann findet 2000 Euro in Koblenz und gibt sie bei der...

Koblenz - Ehrlich währt am längsten: Ein 81-jähriger Metternicher hat an Silvester gegen 12 Uhr eine Geldkassette mit mehr als 2000 Euro auf einer Ruhebänk in der Casinostraße gefunden und im... **mehr**



#### Solaranlagen-Rechner

Jetzt kostenlos den möglichen Ertrag Ihrer Solaranlage berechnen und unverbindlich Angebote erhalten. **mehr**  
Anzeige



#### Satire-Magazin veröffentlicht neue Mohammed-Karikaturen

Paris (dpa) - Der Prophet als nacktes Kind, Mohammed mit gelber Haut und Haartolle - das französische Satireblatt «Charlie Hebdo» hat am Mittwoch einen Comic über den islamischen Propheten Mohammed... **mehr**



#### RÜCKBLICK Kuriose Einsätze 2012: Polizeiarbeit ist...

Rheinland-Pfalz. Kuriose Fälle bringen auch Polizisten zum Schmunzeln. 2012 hatten sie eine Reihe denkwürdiger Einsätze. Mal ging es um alkoholisierte Hühnerdiebe, mal um hochprozentiges Quellwasser. **mehr**